

Vertrag (Durchführungsvertrag)
zwischen dem Ortenaukreis
und
der TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH
(nachstehend TGO)
diese zugleich als Vertreterin
der einzelnen Gesellschafter der Verbundgesellschaft
(nachstehend TGO-Gesellschafter)
vom 16.08.1999 in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung

§ 1
Zweck des Vertrages

Auf dem Gebiet des Ortenaukreises einschließlich der Großen Kreisstädte soll der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) flächendeckend gefördert werden. Hauptziel dieser Förderung ist es, die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr – nicht zuletzt aus Gründen des Umweltschutzes – zu steigern.

§ 2
Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Vertrag regelt die Anwendung des Verbundtarifs im gesamten TGO-Verbundgebiet (Anlage 1) auf der Grundlage eines entfernungsunabhängigen Flächenzonentarifs im Schienen- und Buslinienverkehr, die Finanzierung besonderer tariflicher Leistungen auf den Schienen- und Buslinien der TGO, die Finanzierung des mit der Durchführung des Vollverbundes zusammenhängenden Aufwandes und die Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Erreichung dieser Ziele.
- (2) Die TGO ist ein anerkannter Vollverbund. Vertragspartner sind die TGO und die TGO-Gesellschafter. TGO-Gesellschafter sind alle Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 42 PBefG und auf der Schiene (Eisenbahnverkehr nach AEG) Verkehrsleistungen erbringen mit ihrem Beitritt zur Verbundgesellschaft. Die TGO garantiert einen diskriminierungsfreien Beitritt gemäß Gesellschaftsvertrag.

§ 3
Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der Ortenaukreis, die TGO-Gesellschafter und die TGO verpflichten sich, bei der Gestaltung und Durchführung des ÖPNV im Tarifgebiet eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Grundlage der Zusammenarbeit sind die bestehenden Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), die im Zeitpunkt des Vertrages geltenden Fahrpläne sowie die genehmigten Haustarife der TGO-Gesellschafter. Dabei erbringt jedes Verkehrsunternehmen seine Beförderungsleistung gegenüber dem Fahrgäst im eigenen Namen und auf eigene Rechung.

(2) Der Ortenaukreis, die TGO-Gesellschafter und die TGO verpflichten sich, Entscheidungen in wesentlichen Fragen, insbesondere über Leistungsumfang und Tarifgestaltung, im gegenseitigen Benehmen zu treffen und sich gegenseitig die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, bevor eventuelle genehmigungsrechtliche Verfahren nach dem PBefG und dem AEG eingeleitet werden. Den Vertragspartnern wird insofern die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

(3) Die Zusammenarbeit wird u.a. durch den Beirat der TGO gestaltet.

(4) Der Ortenaukreis behält sich die Entscheidung vor, ob Tarifanhebungen durch höhere Erstattungsbeträge des Landkreises an die TGO-Gesellschafter aufgefangen oder über eine Erhöhung des Ortenautarifs an den Kunden weitergegeben werden.

§ 4 Pflichten der TGO-Gesellschafter und der TGO

(1) Die TGO-Gesellschafter verpflichten sich, den Verbundtarif und die entsprechenden Beförderungsbedingungen auf allen im Ortenaukreis betriebenen Schienennetzen und Omnibuslinien des Verbundverkehrs anzuwenden. Der Tarif erstreckt sich somit auf folgende Fahrausweisarten:

- Einzelfahrausweise
- 24h Karten (Tagespass / Europass),
- übertragbare Mehrfahrtenkarten (Punktekarten),
- übertragbare Zeitkarten,
- Schülermonatskarten,
- Persönliche Monatskarten im grenzüberschreitenden Verkehr nach Straßburg (Europass-mensuel),
- Job-Ticket (persönlich),
- sowie weitere durch Beiratsbeschluss eingeführte Tarife.

Die TGO-Gesellschafter erkennen die Fahrausweise gegenseitig an. Das Umsteigen von Linien des einen Unternehmens auf die des anderen wird ohne Zuzahlung gewährleistet. Für Verkehre in das TGO-Verbundgebiet (Landkreis) hinein oder aus dem TGO Verbundgebiet hinaus gelten besondere Regelungen, diese sind durch bilaterale Verträge geregelt, in der Regel gilt der Haustarif.

(2) Das Fahrtenangebot wird fahrplanmäßig möglichst so geregelt, dass sich bei sinnvollen Umsteigebeziehungen wesentliche Ziele im Ortenaukreis in angemessener Zeit erreichen lassen.

(3) Bei Einrichtung von Neuverkehren werden zusätzliche Einnahmen gemäß der Regelungen im Einnahmenaufteilungsvertrag dem Ortenaukreis mitgeteilt.

(4) Bei der Durchführung des ÖPNV sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die TGO-Gesellschafter verpflichten sich, moderne Fahrzeuge einzusetzen, die den heutigen Ansprüchen an den ÖPNV genügen.

(5) Soweit Ausgleichszahlungen des Ortenaukreises nach § 5 dieses Vertrages nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, verpflichtet sich die TGO, dies im Ausgleichsverfahren gegenüber dem Ortenaukreis zu berücksichtigen.

§ 5 Pflichten des Ortenaukreises

(1) Der Ortenaukreis leistet Ausgleichszahlungen, die durch die TGO an die einzelnen TGO-Gesellschafter gemäß eines geeigneten Verteilschlüssels weitergeleitet werden.

(2) Die Ausgleichszahlungen für das Jahr 2006 betragen 5.051.931,96 EUR. Ab dem Jahr 2007 wird der jeweilige Vorjahreswert mit jährlich 1,25% dynamisiert. Mit Umsetzung der Preisstufenreform 2017 wird der zu dynamisierende Ausgleichsbetrag um 100.000 EUR im Jahr angehoben. Dazu wird im Jahr 2017 der Auszahlungsbetrag anteilig für den Zeitraum 01.08.2017 (Umsetzung Preisstufenreform) bis 31.12.2017 um 41.666,66 EUR und im Jahr 2018 um 58.333,34 EUR erhöht. Die jeweiligen zu dynamisierenden Vorjahreswerte erhöhen sich entsprechend.

(2a) Aufgrund der Fördervereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Ortenaukreis und der TGO vom September 2012 wird die Landesförderung für die kooperationsbedingten Lasten der TGO wie folgt gekürzt:

im Jahr 2013 um 30.166 EUR,
im Jahr 2014 um 60.332 EUR,
im Jahr 2015 um 90.499 EUR,
ab dem Jahr 2016 bis 2018,
sowie in den Jahren 2019 und 2020 (sog. Fördervereinbarung „Kurzläufer“ vom November 2018) p.a.: um 150.831 EUR

Die TGO verpflichtet sich, die Einnahmenausfälle durch entsprechende Tarifanhebungen zu kompensieren und dem Ortenaukreis gegenzurechnen. Sollte dies in einem Jahr aus Gründen, die die TGO nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, teilen sich Verbund und Kreis den Fehlbetrag zu jeweils 50 %.

Die TGO verpflichtet sich die in der jeweils gültigen Fördervereinbarung des Landes enthaltenen Kooperationsverpflichtungen zu erfüllen. Die TGO wird bei Nichterfüllung die daraus folgende Kürzung der Landesförderung gegenüber dem Ortenaukreis ausgleichen.

(3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Ausgleichszahlungen des Ortenaukreises nur gewährt werden, um die Nachteile aus der Anwendung des Verbundtarifs (Tarifpflicht) für die einzelnen TGO-Gesellschafter auszugleichen. Die TGO verpflichtet sich, in geeigneter Weise betreiberindividuell darzulegen, dass keine Überkompensation im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 besteht. Dieser Nachweis liegt bezogen auf das Geschäftsjahr 2007 vor. Sollte zukünftig eine solche Überkompensation festgestellt werden, werden die folgenden jährlichen Ausgleichszahlungen entsprechend gekürzt.

(4) Der Ortenaukreis verpflichtet sich, Organisationskosten der TGO-Geschäftsstelle, Werbung, Vertriebskosten sowie weitere Kosten für die Umsetzung des Verbundes gemäß Wirtschaftsplan zu erstatten. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis im Zuge der Abrechnung des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Abrechnungsverfahren für den Tarif

(1) Die TGO verpflichtet sich, ein für alle Gesellschafter einheitliches Abrechnungsverfahren anzuwenden. Das Verfahren gewährleistet, dass der Ortenaukreis den Verkehrsunternehmen nur die durch den Verbundtarif verursachten Mindereinnahmen (negativer finanzieller Nettoeffekt) erstattet.

(2) Der Ortenaukreis erstattet der TGO jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres ein Viertel der Ausgleichszahlungen nach § 5.

(3) Die TGO verpflichtet sich, dem Ortenaukreis folgende statistische Daten zu liefern:

- Fahrausweisverkäufe (Stückzahlen)
- Einnahmen aus dem Verkauf von TGO-Fahrausweisen
- Verteilung der Ausgleichszahlungen auf die TGO-Gesellschafter.

Basis für die Verteilung der Ausgleichszahlungen auf die TGO-Gesellschafter ist das Geschäftsjahr 1999 sowie auf dieser Basis durchgeführte Fortschreibungen des Verteilschlüssels.

(4) Die TGO verpflichtet sich, die Forderungen an den Ortenaukreis aus dem Zuschuss im Bereich der Schülerzeitkarten um zusätzliche Mittel, die ihr nach §§ 45a PBefG, 6a AEG über den Verbundzuschlag hinaus zuwachsen, zu vermindern und dem Ortenaukreis nach Ausgleich durch das Land gutzubringen. Der Ortenaukreis verpflichtet sich, der TGO die durch die Anwendung des Tarifs entstehenden Mindereinnahmen bei den Ausgleichsleistungen nach § 148 SGB IX zu erstatten.

Für die Jahre 2012 bis 2013 wird ein pauschaler, sich stetig p.a. vermindernder Rückzahlungsbetrag durch die TGO an den Ortenaukreis gutgebracht, welcher zusätzliche Mittel, die ihr nach §§ 45a PBefG, 6a AEG über den Verbundzuschlag hinaus erwachsen, pauschal abbildet:

- 2012: 50.000 EUR
- 2013: 25.000 EUR

Ab dem Jahr 2014 erfolgt durch die TGO keine Rückzahlung mehr.

Kosten für Verkehrszählungen, Planungen, Untersuchungen oder sonstige außergewöhnliche Nachweise, die über die für die TGO übliche Geschäftstätigkeit hinausgehen, sind vom Veranlasser bzw. Auftraggeber auszugleichen.

(5) Dem Ortenaukreis steht in Bezug auf die Regelungen dieses Vertrages gegenüber den TGO-Gesellschaftern ein Prüfungsrecht zu, das durch Beauftragung ei-

nes Wirtschaftsprüfers wahrgenommen werden kann. Die TGO-Gesellschafter haben die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt der Ortenaukreis oder nach Absprache die TGO.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Der Durchführungsvertrag in der Fassung vom 01.08.2017 gilt bis zum 31.12.2018. Danach verlängert sich der Durchführungsvertrag um jeweils 2 Jahre, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Der Vertrag endet unabhängig von der Kündigungsfrist in dem Zeitpunkt zu dem das Land Baden-Württemberg die Verbundförderung einstellt, sofern der Ortenaukreis bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich erklärt, dass er keinen Ausgleich herstellt. Sofern die Erklärung des Ortenaukreises zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben wird, endet der Vertrag mit deren Bekanntgabe.

- (2) Verhandlungen über Vertragsänderungen müssen spätestens sechs Monate vor Beginn der Kündigungsfrist aufgenommen werden.
- (3) Die Kündigung muss gegenüber dem Vertragspartner schriftlich erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist gilt der Poststempel.
- (4) Nach einer Kündigung oder bei einer absehbaren Beendigung entscheidet der Ortenaukreis über die gestaffelte Rücknahme der Zuschüsse mit dem Ziel, die fortgeschriebenen Haustarife schrittweise wieder einzuführen. Die TGO-Gesellschafter sind vor der Entscheidung zu hören.
- (5) Nach Erlöschen des Vertrages tritt der Rechts- und Besitzstand wie vor der Einführung des Tarifverbundes ein.

§ 8 Schriftform, Vertragsfertigungen

Der Vertrag wird in 4-facher Ausfertigung erstellt. Der Ortenaukreis und die TGO erhalten je zwei Exemplare. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Ziel am nächsten kommen.

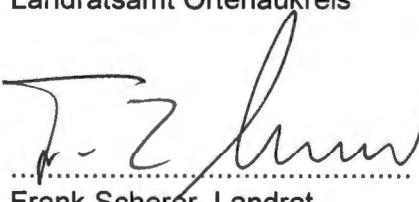
§ 10
Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag lässt die Vorgaben des PBefG und weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften bezüglich der Erbringung von Verkehrsleistungen unberührt.

Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 11
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Vertrag ist Offenburg.

Offenburg, den 18.11.10
Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer, Landrat

Offenburg, den 21.11.2010
TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH

Stefan Preuss, Geschäftsführer